Zeitschrift: Mitteilungen der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich
Band: 31 (1930-1931)

Vereinsnachrichten: Statuten der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STATUTEN

der

Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

§ 1.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich, hervorgegangen aus der Vereinigung der im Jahre 1888 gegründeten Ethnographischen Gesellschaft und der im Jahre 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft, bezweckt die Förderung und Verbreitung geographischer Kenntnisse, sowie die wissenschaftliche Pflege der verschiedenen Disziplinen der gesamten Erd- und Völkerkunde, insbesondere auch der vaterländischen Geographie und Ethnographie.

§ 2.

Diesen Aufgaben sucht die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft gerecht zu werden:

1. Durch regelmässige Versammlungen mit Vorträgen und Mitteilungen im Winterhalbjahr.
2. Durch Exkursionen.
3. Durch Herausgabe eigener Publikationen.
4. Durch Unterstützung des Ankaufs von Sammelwerken, Monographien, Atlanten, Karten und Reliefs.
5. Durch Förderung der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich.
6. Durch Unterstützung geographischer Forschungen und Veröffentlichungen.

§ 3.

An der Spitze der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich steht ein von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählter Vorstand von 15 bis 19 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Aus deren Mitte wählt die Hauptversammlung den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt einen Arbeitsausschuss von 5 bis 7 Mitgliedern.

§ 4.

Wer die Mitgliedschaft der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft zu erwerben wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich anzumelden.

Der Austritt aus der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres (31. März) stattfinden.

§ 5.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft bezieht zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 15 Franken.

Sie sucht sich durch Zusicherung grösserer Jahresbeiträge von Seite der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden oder Korporationen die nötigen Mittel für die Lösung ihrer Aufgaben zu sichern.

§ 7.

Das Kapitalvermögen der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich besteht aus dem Kapital-Fonds und aus dem Dispositions-Fonds. Ersterer ist unantastbar. Hingegen ist der Vorstand berechtigt, den Dispositions-Fonds zur Förderung geographischer Forschungsaufgaben zu benützen. Ueber die Zinsen beider Fonds verfügt der Vorstand. Die Anlage der Kapitalien besorgt der Quästor im Einverständnis mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 8.

Die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich ist Mitglied des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften und betätigt sich an dessen Bestrebungen.

§ 9.

Im Frühjahr findet die Hauptversammlung statt, in welcher folgende Geschäfte zu behandeln sind:

1. Vorlage und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Vornahme der Ergänzungs- und Erneuerungswahlen, sowie Bestellung der Rechnungsrevisoren.
3. Anträge des Vorstandes, welche der Genehmigung der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
4. Anträge betreffend Statutenrevision.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 15. April dem Vorstande zur Beratung und Antragsstellung einzureichen.

§ 10.

Bei Auflösung der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stiftung für wissenschaftliche Forschung der Universität Zürich zur Subventionierung geographischer und ethnographischer Forschungen.

§ 11.

Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1916.

Zürich, den 4. Juni 1930.

Der Präsident:
Prof. Dr. **Hans Wehrli.**

Der Sekretär:
Prof. **U. Ritter.**

Leere Seite
Blank page
Page vide